

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Renaissance Schloss Rosenberg zur Anmietung von Veranstaltungsräumen

1. Als Veranstalter gilt jene Person (physisch oder juristisch) welche Räumlichkeiten in Schloss Rosenberg zur Durchführung einer jeglichen Art von Veranstaltung anmietet (im Folgenden „Veranstalter“). Durch die Anmietung einer Räumlichkeit geht der Veranstalter mit DI Markus Hoyos/Schloss Rosenberg (im Folgenden „SRBG“) einen Mietvertrag zur Überlassung von Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Mobiliar bzw. die Erbringung von Dienstleistungen auf eine bestimmte Zeit ein. Mit der Bestätigung der Annahme des schriftlichen Mietangebotes stimmt der Veranstalter gleichzeitig AGBs des Renaissance Schloss Rosenberg zur Anmietung von Veranstaltungsräumen vollinhaltlich zu. Änderungen benötigen der Schriftform und müssen vom SRBG rückbestätigt werden.

Weitere Grundlage der Anmietung ist ein Veranstaltungsablauf, welcher im Detail die vereinbarten Überlassungen von Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Mobiliar sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch das SRBG zusammenfasst und vom Veranstalter als Auftragsbestätigung unterfertigt werden muss und gleichzeitig als Angebotsannahme gilt.

2. Veranstaltungen dürfen dem Ansehen oder der Sicherheit des Hauses nicht schaden. SRBG ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen und – sollten diese nicht befolgt werden oder sich als zur Erreichung des gewünschten Zweckes nicht hinreichend herausstellen – den Abbruch der Veranstaltung anordnen. Hieraus stehen dem Veranstalter keinerlei Entgeltminderungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zu.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Zeit der Veranstaltung eine Schadensversicherung abzuschließen.

4. Die Veranstaltungsräumlichkeiten dürfen nur im vereinbarten Zeitraum und ausschließlich zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine darüberhinausgehende Benutzung von Räumlichkeiten, Gängen und dergleichen im Schloss ist jedenfalls unzulässig.

5. Die überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben. Die Räume werden gereinigt und so wie gebucht vermietet und müssen so auch wieder an uns zurückgegeben werden, ansonsten wird pro Raum eine Reinigungspauschale in Höhe von € 145 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

6. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Veranstaltungsräumlichkeiten samt vertragsgegenständlicher Infrastruktur und Mobiliar bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand befanden, es sei denn, Schäden an den Räumlichkeiten oder am Inventar werden in schriftlicher Form vor der Veranstaltung gemeldet und diese Schäden werden von dem SRBG auch bestätigt.

7. Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen und verpflichtet sich, sämtliche anzuwendenden behördlichen Vorschriften bzw. Anordnungen einzuhalten, sofern dieses für die Art der geplanten Veranstaltung notwendig ist. In der Regel gilt:

Öffentliche Veranstaltungen müssen angemeldet und genehmigt werden, private Veranstaltungen benötigen keine Anmeldung.

8. Bauliche und andere nachhaltig beeinträchtigende Veränderungen in den Räumlichkeiten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des SRBG vorgenommen werden.

9. Der Veranstalter verzichtet gegenüber SRBG auf den Ersatz von im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandener Sachschäden, die leicht fahrlässig verursacht wurden. Wenn der Veranstalter nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer auftritt, gilt diese Einschränkung auch für eine grob fahrlässige Verursachung von Sachschäden.

10. Für vom Veranstalter oder von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände (z.B. Garderobe, Wertgegenstände, etc.) wird keine Haftung übernommen.

11. Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

12. Das Halten oder Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb der Schlossanlage ist unzulässig. Eine Einfahrt ist nur nach vorheriger Genehmigung und nur zu bestimmten Zeiten möglich.

13. In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Alle Gäste und ggf. Mitarbeiter des Veranstalters sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

14. Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen im Schloss befinden, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.

15. Bei Aufbauten von Bühnen ist ein Mindestabstand von 0,5 Meter von allen Wänden und fixen Gegenständen einzuhalten.

16. Alle Aufbauten, Stative und Leitern sind mit Platten bzw. schützendem Filz zum Schutz des Bodens zu unterlegen. Die Böden müssen durch Matten gegen Spritzwasser oder sonstige Verunreinigungen jeglicher Art geschützt werden. Es darf kein Klebeband auf den Böden angebracht werden.

17. Unter Scheinwerfer, elektrischen Geräten und stromführenden Steckverbindungen sind Hitzeschutzmatten zu legen. Strom- und andere Kabel müssen stolpersicher abgedeckt werden.

18. Sämtliche Dekorationen, Ausstattungstücke und Bühnenaufbauten müssen aus brandsicheren Materialien (B1, Q1) bestehen.

19. Eingriffe unbefugter Personen in die Elektroninstallationen sind verboten.

20. Absperrventile, Zähler etc. sind jederzeit frei zugänglich und frei zu halten.

21. Reservierungen werden 3 Wochen gehalten. Innerhalb der 3 Wochen muss eine Fixbuchung erfolgen, ansonsten wird die Reservierung storniert.

22. Anzahlungsbedingungen

Es gelten die folgenden Regelungen für die Anzahlungen von Veranstaltungen, sofern nichts anderes definiert und vom SRBG schriftlich bestätigt: 50% der vereinbarten Raummiete bei fixer Reservierung als Anzahlung, erst dann gilt die Buchung als Fixbuchung. Die restlichen 50% der Raummiete, das Equipment, Dienstleistungen, etc. werden am Tag nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gilt eine Verzugsverzinsung von 12 % p.a. oder 1 % pro Monat als vereinbart.

23. Stornobedingungen

Es gelten die folgenden Regelungen für Stornierungen von Veranstaltungen, sofern nichts anderes definiert und vom SRBG schriftlich bestätigt. Eine kostenfreie Stornierung ist nach einer fixen Buchung bis maximal 6 Monate vor Veranstaltungsdatum möglich. Nach Ablauf dieser Frist fällt eine Stornogebühr von 30% der vereinbarten Raummiete an. Bei Stornierung der Veranstaltung ab 3 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum fallen 60% der vereinbarten Raummiete, sowie von dem vereinbarten Entgelt für zusätzlich zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Mobiliar oder Dienstleistungen, als Stornogebühr an. Bei einer Stornierung der Veranstaltung ab 1 Woche vor Veranstaltungsdatum fällt eine Stornogebühr von 100% der vereinbarten Raummiete, sowie von dem vereinbarten Entgelt für zusätzlich zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Mobiliar oder Dienstleistungen an.

24. Gerichtsstand

Es gilt Horn als Gerichtsstand vereinbart.

25. Aufrechnungsregelung

Der Veranstalter ist nicht berechtigt eigenen Forderungen mit Forderungen von SRBG aufzurechnen.